

Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Landwirtschaftszone

Die Einwohnergemeinde Küttigen erlässt, gestützt auf § 12 der Nutzungsordnung Kulturland folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement über die Förderung von Hochstammobstbäumen in der Küttiger Landschaft bezweckt

- a) die dauernde Erhaltung und fachgerechte Pflege des Hochstamm-Obstbaumbestandes
- b) die Förderung der Neupflanzung von Hochstammobstbäumen
- c) die Förderung der Verwertung des Obstes und der Vermarktung der Produkte.

§ 2 Beiträge

Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für

- a) die Neupflanzung von beitragsberechtigten Hochstamm-Obstbäumen;
- b) die Neupflanzung und Pflege von beitragsberechtigten Feldbäumen;
- c) die Verwertung und die Vermarktung des Obstes, bzw. der Produkte daraus.
- d) die Pflege (Schnitt, Pflanzenschutz, mechanischer Schutz, Düngung) von beitragsberechtigten Hochstammobstbäumen.

§ 3 Zuständigkeiten und Vollzug

Die Aufsicht und der Vollzug über die Obstbaumförderung obliegen dem Gemeinderat. Er kann Fachleute/Fachgremien beiziehen bzw. einsetzen. Er kann eine geeignete Stelle mit dem Vollzug beauftragen.

2. Beitragsvoraussetzungen

§ 4 Grundsatz

- ¹ Beitragsberechtigt sind Hochstamm-Obstbäume und ökologisch wertvolle Feldbäume (Eichen, Linden, Ahorne, Nussbäume, Vogelkirsche, u.a.) in der Landwirtschaftszone des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Küttigen.
- ² Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter des Baumes.
- ³ Als Bewirtschafter gilt, wer die Arbeiten gemäss § 2 ausführt.

§ 5 Beiträge an die Pflege

- ¹ Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Beiträge an die Pflege von Bäumen ausgerichtet werden:
 - a) Stammhöhe mindestens 120 cm für Steinobst, bzw. 160 cm für Kernobst u.a.
 - b) Beiträge nur für Kern- und Steinobstbäume, bzw. ökologisch wertvolle Feldbäume
- ² Der Pflegebeitrag kann jeweils im Folgejahr der ausgeführten Pflege bezogen werden.
- ³ Baumbestände in Anlagen sind von den Pflegebeiträgen ausgeschlossen.
- ⁴ Pro gepflegten beitragsberechtigten Hochstammobstbaum wird ein Beitrag von pauschal Fr. 100.-- alle drei Jahre ausgerichtet (ab dem ersten Standjahr).
- ⁵ Pro gepflegten beitragsberechtigten Feldbaum wird eine Entschädigung von pauschal Fr. 40.-- alle drei Jahre ausgerichtet.

§ 6 Beiträge an Neupflanzungen

- ¹ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Beiträge an die Neupflanzung von Bäumen ausgerichtet werden:
 - a) Gepflanzter Baum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm für Steinobst, bzw. 160 cm für Kernobst u.a.
 - b) Beiträge nur an Kern- und Steinobstbäume, bzw. ökologisch wertvolle Feldbäume.
 - c) Beitragsberechtigt sind Neupflanzungen sowohl als Ersatz oder als zusätzlicher Obstbaum.
- ² Die Gemeinde vergütet die Kosten für den Baum exklusive Arbeitskosten mit einer Pauschale von Fr. 75.--.

§ 7 Verwertung und Vermarktung

- ¹ Die Gemeinde unterstützt die Verwertung des Obstes und die Vermarktung der Produkte mit jährlich bis zu max. Fr. 20'000.--.
- ² Pro Dezitonne geerntete, selbst verwertete oder an eine Verwertungsstelle gelieferte Ware werden dem Bewirtschafter/der Bewirtschafterin Fr. 20.-- ausbezahlt.
- ³ Einer von der Gemeinde akkreditierten Verwertungsstelle werden pro Dezitonne verarbeitetes Obst Fr. 20.-- ausbezahlt.
- ⁴ Beiträge werden aufgrund von Gesuchen ausbezahlt (max. Fr. 5'000.-- pro Gesuch).

3. Administratives

§ 8 Beitragsgesuche, Kontrolle, Auszahlung

- ¹ Beitragsgesuche für Neupflanzungen und für die Pflege sind nach erfolgter Pflanzungen bzw. nach Durchführung der Pflege bis jeweils am 01. Mai der Durchführungsstelle einzureichen.
- ² Die Kontrolle erfolgt in den Monaten Mai bis September.
- ³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt bis Ende Kalenderjahr durch die Finanzverwaltung, aufgrund entsprechender Listen der KEL bzw. der Projektgruppe.

§ 9 Limitierung Beiträge

Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich max. Fr. 45'000.-- (Fr. 35'000.-- für Pflanzungen und Pflege; Fr. 10'000.-- für Absatzförderung) limitiert. Wird die Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 31. Mai überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Beiträge vor.

§ 10 Kompetenz Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in § 5, 6 und 7 dieses Reglements genannten Beträge angemessen anzupassen.

§ 11 Kontrolle und Sanktionen

- ¹ Die vom Gemeinderat beauftragte Fachperson führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert sie den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
- ² Der Gemeinderat ordnet bei Unterlassung von Pflegemassnahmen auf Antrag des beauftragten Fachgremiums die Kürzung der Beiträge an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Beitragsberechtigung auszuschliessen und Rückzahlungen zu fordern.

§ 12 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom xx.xx.xxxx in Kraft.
- ² Erste Gesuche sind bis am 31. Mai xxxx einzureichen. Erstmals beitragsberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem xxxx ausgeführt wurden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx
In Rechtskraft erwachsen am xx.xx.xxxx